



Samtgemeinde **FEUERWEHR**  
Holtriem

# Dienstanweisung

der Samtgemeinde Holtriem für die  
***Ortsbrandmeister/innen***  
der Freiwilligen Feuerwehr Holtriem

Neufassung zum 01.07.2018



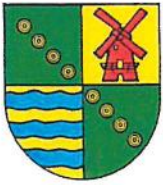
# Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtriem

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. ORTSBRANDMEISTERIN / ORTSBRANDMEISTER</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Aufgaben im Brand- und Hilfeleistungsdienst</b>	<b>3</b>
<b>1.3 Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)</b>	<b>4</b>
<b>1.4 Mitwirkungsaufgaben</b>	<b>6</b>
<b>2. INKRAFTTRETEN</b>	<b>6</b>

## **1. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister** **1.1 Allgemeines**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; sie oder er ist im Dienst die oder der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung ihrer oder seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat sie oder er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung und der Dienstanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem zu beachten. Er/Sie hat die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister bei der Ausübung seines Amtes umfassend zu beteiligen.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für
  - a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
  - b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
  - c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.



# SamtgemeindeFEUERWEHR Holtriem

## 1.2 Aufgaben im Brand- und Hilfeleistungsdienst

- (1)a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihr oder ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seine Vertreterin oder seinen Vertreter bzw. der danach ranghöchsten Feuerwehrführung (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt die örtlich zuständige Ortsbrandmeisterin oder der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreterin oder Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- c) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister zu seiner Unterstützung die zuständige Waldbrandbeauftragte oder den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; sie oder er soll dessen Empfehlungen bei ihrer oder seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- d) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland (KRLO) und der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister zu melden.
- e) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereichs gesichert bleiben.
- f) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- g) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihr oder ihm unterstellten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.



# SamtgemeindeFEUERWEHR Holtriem

- h) Zur Durchführung der Brandermittlung hat sie oder er die zuständige Brandschutzprüferin oder den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister
- i) rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- j) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in ihren oder seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht im Feuerwehrportal (FWportal) zu erstellen und diesen spätestens nach 7 Tagen für die Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister freizugeben.

## 1.3 Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat
  - a) das FWportal im vollen Umfange zu nutzen. Dort ist u.a. auch das Dienstbuch zu führen. Bei einem Ausfall des Feuerwehrportals sind diese Aufgaben in anderer, geeigneter Weise fortzuführen.
  - b) alle Personalveränderungen der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
  - c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen.
  - d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrad) hinzuwirken.
  - e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Mitglieder und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten. Bei Zweifeln ist die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister unverzüglich zu unterrichten



# Samtgemeinde FEUERWEHR Holtriem

(2) Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:

- a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat sie oder er Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister rechtzeitig zu Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) oder der Landkreise entsandt werden.
- b) Mindestens einmal jährlich gibt sie oder er die "Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren" bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
- c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit ihrer oder seiner Wehr hat sie oder er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister Alarmübungen durchzuführen.

(3) Hinsichtlich der Ausrüstung hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischer Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise im FWportal.
- c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
- d) Rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial über die Samtgemeinde und zeitgleiche Information an die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister.
- e) laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge und ihre termingerechte Vorlage bei der Samtgemeinde.



# SamtgemeindeFEUERWEHR Holtriem

(4) Zur Einsatzvorbereitung hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:

- a) Sie oder er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
- b) Sie oder er unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Zuständigkeitsbereich im FWportal.
- c) Sie oder er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen, wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere, überprüfen. Zusätzlich achtet sie oder er darauf, dass die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im FWportal festzuhalten.
- d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u. a., veranlasst sie oder er die Abstellung geeigneter Mitglieder seiner Ortswehr.

(5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Samtgemeinde- und ggf. auf Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekanntzugeben,
- b) der Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.

Samtgemeinde Holtriem  
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Auricher Straße 9, 26556 Westerholt  
[www.holtriem.de](http://www.holtriem.de)



# Samtgemeinde **FEUERWEHR** Holtriem

## 1.4 Mitwirkungsaufgaben:

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag "Freiwillige Feuerwehr",
- b) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik im FWportal,
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Samtgemeindeebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

## 2. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung vom 01.02.1980 tritt hiermit außer Kraft.

Westerholt, 25.06.2018

Jochen Ahrends  
Samtgemeindebürgermeister